

## Vereinsstatuten

Verein Betonkanu ETH  
mit Sitz in Zürich

Der Übersichtlichkeit halber sind die nachfolgenden Statuten nur in der männlichen Schreibform verfasst. Es sind jeweils beide Geschlechter gemeint, sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt.

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Betonkanu ETH“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist eine Sektion des Akademischen Ingenieurvereines (AIV), mit Sitz in Zürich, mit allen daraus erwachsenden Rechten und Pflichten.

Der Verein ist aus einer Kommission des Akademischen Ingenieurvereines und des Instituts für Baustatik und Konstruktion an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETH Zürich), hervorgegangen.

### 2. Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Projektierung und der Bau eines oder mehrerer Kanus aus Beton. Das Betonkanu wird verwendet, um an einem Wettbewerb der deutschen Betonkanu-Regatta oder vergleichbaren Veranstaltungen teilzunehmen.

Eine weitere Verwendung des Betonkanus kann durch die Generalversammlung beschlossen werden.

- Der Bau des Betonkanus wird mit Hilfe und unter der Leitung eines Dozenten der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich durchgeführt.
- Es wird angestrebt, in Zusammenarbeit mit einer Professur im D-BAUG<sup>1</sup> oder D-ARCH<sup>2</sup> an der ETH Zürich, für die aktive Teilnahme an der Vorbereitung und der Betonkanu-Regatta selber, ECTS-Punkte im Rahmen einer Vorlesung zu vergeben. Die detaillierten Bedingungen für den Erhalt dieser Punkte wird mit der jeweiligen Professur vereinbart.
- Die Vereins- und Finanzplanung, Suche nach Sponsoren, Transportmöglichkeiten, einem Raum zur Realisation des Kanus sowie die Teilnahmemöglichkeit an der Betonkanu-Regatta inklusive Aufenthalt wird organisiert.
- Die praktische Planung und der Bau des Betonkanus werden durchgeführt.
- Die theoretische Planung sowie Erforschung der geeigneten Materialeigenschaften, sowie die statischen und hydraulischen Berechnungen werden durchgeführt.
- Das gesamte Projekt wird in einem ausführlichen Bericht mit allen technischen sowie organisatorischen Daten zusammengefasst.
- Die Gruppe wird sich ebenfalls ein Motto für den gestalterischen Teil des Wettbewerbes einfallen lassen. Dazu gehören die Gestaltung des Betonkanus und eines passenden T-Shirts.

### 3. Mittel

Die zur Verfolgung des Vereinszweckes notwendigen Mittel sind grundsätzlich mit Hilfe von Sponsoren zu organisieren. Zusätzlich bemüht sich der Verein um finanzielle und materielle Unterstützung durch den Akademischen Ingenieurverein, das Institut für Baustatik und Konstruktion und das Institut für Baustoffe.

Es werden Zuwendungen aller Art entgegengenommen. Die Mitglieder haben keine Beiträge zu bezahlen.

<sup>1</sup> Departement Bau, Umwelt und Geomatik

<sup>2</sup> Departement Architektur

#### **4. Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt am ersten Tag des Herbstsemesters und endet einen Tag vor Beginn des darauffolgenden Herbstsemesters.

#### **5. Mitgliedschaft**

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat und als Studierender am D-BAUG oder D-ARCH an der ETH Zürich eingeschrieben ist. Mitglieder müssen Mitglied des VSETH sein (AIV, GUV oder architekтура).

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### **6. Pflichten**

Die Mitglieder verpflichten sich aktiv zur Erfüllung des Vereinszweckes beizutragen. Dazu gehört insbesondere die aktive Teilnahme an den Vorbereitungen und der Regatta selber. Es muss mit einem Aufwand von durchschnittliche etwa zwei Stunden pro Woche gerechnet werden.

Sollte ein Mitglied aus wichtigen Gründen verhindert sein einer oder mehreren der genannten Pflichten nachzukommen, kann der Vorstand über eine Befreiung von dieser oder diesen Pflichten entscheiden.

#### **7. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

#### **8. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist per Ende des Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten gerichtet werden.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt automatisch, wenn das Mitglied nicht mehr als Studierender an der ETH Zürich eingeschrieben ist.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

#### **9. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

## 10. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens vierzehn Tage im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Behandlung der Ausschlussrekluse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Zusätzlich zu den Mitgliedern erhält der Vorstand des Akademischen Ingenieurvereines eine Stimme, die durch einen durch den AIV-Vorstand zu bestimmenden Vertreter wahrzunehmen ist.

## 11. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Aktuar (zugleich Vize-Präsident) und dem Quästor (zugleich Protokollführer).

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Der Präsident führt die laufenden Geschäfte, beruft die Generalversammlung ein, erstellt einen Jahresbericht zuhanden der Generalversammlung und stellt den Kontakt zum Akademischen Ingenieurverein sicher.

Der Quästor führt die Buchhaltung des Vereins, erstellt die Jahresrechnung und das Budget zuhanden der Generalversammlung und lässt diese von den gewählten Revisoren überprüfen.

Mindestens zwei der drei Vorstandsmitgliedern müssen AIV-Mitglieder sein.

## 12. Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Sie haben an der Generalversammlung einen Antrag auf Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung und des Budgets zu stellen.

## 13. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## 14. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder als auch des Akademischen Ingenieurvereines ist ausgeschlossen.

## 15. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können mit einfacher Mehrheit an der Generalversammlung abgeändert werden.

Eine Änderung muss an der nächstfolgenden Vollversammlung des Akademischen Ingenieurvereines bestätigt werden und entfaltet erst ab diesem Zeitpunkt Wirkungen.

## **16. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Akademischen Ingenieurverein.

## **17. Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten wurden an der AIV-Vollversammlung vom 03. Oktober 2019 genehmigt.

Sie ersetzen alle früheren Statuten und treten per 20. November 2019 in Kraft.